

# RS Vwgh 1994/11/15 94/07/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1994

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18;

FIVfGG §19;

FIVfGG §23 Abs2;

FIVfGG §29;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §39 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/15 89/07/0109 2 VwSlg 13350 A/1991

## Stammrechtssatz

§ 39 Abs1 TirFIVfLG 1978 verlangt, daß aus der Teilung einer Stammsitzliegenschaft stets leistungsfähige bäuerliche (= landwirtschaftliche) Betriebe resultieren, sei es daß ein bisher leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb als solcher erhalten bleibt, sei es daß dann, wenn ein leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb vor der Teilung nicht bestand, ein solcher wenigstens im Weg der Teilung geschaffen wird. Durch die Teilung in eine mit den Anteilsrechten verbundene Bauparzelle im Ausmaß von 377 m<sup>2</sup> und in einen 1899 m<sup>2</sup> großen Acker wird weder ein leistungsfähiger bäuerlicher Betrieb erhalten noch geschaffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070125.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)